



Aktueller Begriff

Bitcoins – eine virtuelle Wahrung

Hinter dem Namen Bitcoins (BTC) verbirgt sich der seit 2009 verfugbare und wohl bekannteste Vertreter der virtuellen Wahrungen. Zentrale Idee dieser Wahrung ist, vor dem Hintergrund der Finanzkrise ein Geld- und Zahlungssystem zu schaffen, das unabhangig von Notenbanken, Staaten und Kreditinstituten funktioniert: Die Transaktionen werden direkt zwischen den Nutzern abgewickelt (*peer to peer*) und Bitcoins, ein Kunstwort aus bit und coins, konnen im Prinzip durch jedermann am Computer geschaffen werden.

BTC konnen von den Nutzern als Online-Zahlungsmittel im Handel, Einzelhandel, im Tourismus sowie in der Gastronomie eingesetzt werden, sofern der Empfanger sie akzeptiert. Daneben dient die Wahrung auch rein spekulativen Zwecken. Zur Sicherung des Netzwerkes und zur Durchfuhrung der Transaktionen stellen einige Nutzer dem Netzwerk hohe Computerrechenleistung mittels spezialisierter Hardware zur Verfugung.

Es gibt zwei Moglichkeiten, in den Besitz von BTC zu gelangen: In der Regel werden sie auf einer Handelsplattform mit konventioneller Wahrung gekauft. Die Kurse auf den Handelsplattformen unterliegen kurz-, mittel- und langfristig erheblichen Ausschlagen nach oben und unten. Aktuell muss man fur ein Bitcoin etwa 481 Euro zahlen (Schlusskurs 15. Juni 2014). Daneben kann ein Nutzer auch selbst BTC schaffen. Sobald er die von anderen Nutzern veranlassten Finanztransaktionen als erster erfolgreich verarbeitet und bestatigt, bekommt er als Vergutung neue BTC gutgeschrieben („*mining*“). Fur eine erfolgreiche Verarbeitung und Bestatigung von Transaktionen sind sehr aufwandige Berechnungen notwendig. Der Rechenaufwand steigt, je mehr Miner dem Netzwerk beitreten. Heutzutage verbinden sich daher mehrere Nutzer zu *mining pools*. Neue BTC konnen bis zu einer vorgegebenen Obergrenze von maximal 21 Millionen erzeugt werden.

Die BTC werden auf ein personliches Bitcoin-Konto ubertragen („*Wallet*“). Zur Autorisierung einer Transaktion ist neben dem Erkennungsschlussel der jeweiligen Bitcoin auch der private Freigabe-Schlussel des Nutzers erforderlich. Im Anschluss an eine erfolgreiche Ubertragung werden die Transaktionen mit einer digitalen Signatur versehen und in einer offentlich einsehbaren Datenbank registriert. Aufgrund der weitreichenden Anonymisierung der Nutzer ist es nicht moglich, den jeweiligen Handelspartner zweifelsfrei zu ermitteln.

Befurworter schatzen neben dem vorbedingungslosen Zugang jedes Einzelnen auch den schnellen, nahezu kostenfreien, weltweiten Guthabentransfer und die Unabhangigkeit von Notenbanken, Staaten und Finanzinstituten. Besonders betont wird dabei die von vornherein mathematisch begrenzte Menge an BTC, welche die digitale Wahrung vor Inflation schutzen soll.

Kritiker der Währung verweisen auf die Hackerangriffe bei großen Tauschbörsen. Das prominenteste Beispiel ist wohl „Mt. Gox“, wo aufgrund eines solchen Angriffs etwa 850.000 BTC, im damaligen Wert von etwa 473 Mio. US-Dollar, abhanden kamen. Die Plattform ist inzwischen insolvent und befindet sich in der Abwicklung. Zudem wird der Vorwurf erhoben, gewisse Internetportale leisteten durch Bitcoin-Transaktionen illegalen Machenschaften Vorschub. So wurde jüngst der Online-Handelsplatz „Silk Road“, welcher ausschließlich Zahlungen per BTC vorsah, wegen des Verdachts auf Geldwäsche und Drogenhandel geschlossen. Diverse Regulierungsbehörden warnen aus diesen Gründen vor den Risiken, BTC als Zahlungsmittel zu nutzen. So nennt die Europäische Bankenaufsicht (EBA) als Risikofaktoren die zahlreichen Hackerangriffe, die mangelnde Einlagensicherung, die nicht vorgesehene Rückabwicklung von Transaktionen, das Geldwäscherisiko sowie die generelle Wertunbeständigkeit der virtuellen Währungen. Insgesamt sei daher bei Investitionen in BTC Zurückhaltung geboten.

Die rechtliche Einordnung und Regulierungsbemühungen gestalten sich bisher uneinheitlich und punktuell. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ordnet BTC rechtsverbindlich als Finanzinstrumente in Form der Rechnungseinheit ein (§ 1 Abs. 11 Satz 1 Kreditwesengesetz). Insbesondere handele es sich mangels eines Emittenten nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel und ferner auch nicht um e-Geld. Demnach unterlägen das *bitcoin mining*, der Verkauf geschürfter BTC und die Nutzung als Ersatzwährung grundsätzlich keiner Erlaubnispflicht. Erst das Betreiben eines Marktes für den An- und Verkauf von BTC beziehungsweise eines *mining pools* kann eine Erlaubnispflicht auslösen. Der gewerbliche Handel mit BTC wird grundsätzlich regulatorisch erfasst, wobei es bezüglich der komplexen Frage nach der Erlaubnispflicht entscheidend auf die nähere Ausgestaltung der Plattformen ankommt. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Betreiber als Vermittler auftritt, Kommissionsgeschäfte für Dritte abwickelt oder Eigenhandel betreibt. Die BaFin empfiehlt unter diesem Gesichtspunkt eine vorherige Anfrage.

Demgegenüber haben BTC in Finnland den Status eines handelbaren Wirtschaftsgutes. Kanada möchte BTC der Gesetzgebung zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung unterwerfen. In den USA sind bereits seit März 2013 alle kommerziellen Anbieter dem *Bank Secrecy Act* unterworfen und haben damit gesetzliche Dokumentations- und Meldepflichten bei Transaktionen mit einem Wert von über 10.000 US-Dollar. Der Bundesstaat New York plant bis zum Ende des zweiten Quartals 2014 ein umfassendes Regelwerk für BTC. Gedacht wird dabei insbesondere an kontrollierte Handelsplätze für lizenzierte virtuelle Währungen.

Weiterführende Literatur:

- EBA: Warnhinweis für Verbraucher vor virtuellen Währungen, 12. Dezember 2013, abrufbar unter: <http://www.eba.europa.eu/-/eba-warns-consumers-on-virtual-currencies>.
- BaFin, Münzer, Jens: Bitcoins: Aufsichtliche Bewertung und Risiken für Nutzer, 19. Dezember 2013, abrufbar unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1401_bitcoins.html.
- bitcoin, abrufbar unter: bitcoin.org/de.
- Sorge, Christoph; Krohn-Grimberghe, Artus: Bitcoin: Eine erste Einordnung, Datenschutz und Datensicherheit 2012, S. 479ff.
- Sprengnether, Mirko; Wächter, Hans Peter: Bitcoins: Risiken, Recht und Regulierung, Die Bank 2014, S. 60ff.
- Boehm, Franziska; Pesch, Paulina: Bitcoins: Rechtliche Herausforderungen einer virtuellen Währung, Multi-Media und Recht 2014, S. 75ff.